

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 10.11.2021 (Beschluss-Nr. 131/2021) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie der Ortsteile Altersbach, Bernbach, Oberschönau, Rotteorde, Unterschönau und Viernau wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| (2) | Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 415 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Oberschönau vom 08.12.2010 tritt außer Kraft.

ausgefertigt am 18.11.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg



Böttcher
Bürgermeister

